

Bekanntgabe von Adressen der Lehrkräfte für die Gründung eines Berufsverbandes

Darf eine Schulleitung die Adressen von Lehrpersonen zur Gründung einer neuen Lehrervereinigung bekannt geben?

Die Herausgabe der Adressen ist nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung aller betroffenen Lehrpersonen zur Weitergabe ihrer Adresse zur Gründung einer neuen Lehrervereinigung vorliegt.

Die Privatadressen der Lehrer werden von der Schule für schulinterne Zwecke erhoben (Anstellung, Erreichbarkeit ausserhalb der Schulpräsenz). Die Verwendung der Adressen im Zusammenhang mit der Gründung einer (privaten) Lehrervereinigung war bei der Erhebung nicht ersichtlich. Das Zweckbindungsgebot (§ 9 Abs. 1 IDG, [LS 170.4](#)) verbietet deshalb die Weitergabe der Adressen für einen solchen Zweck, ohne dass vorgängig die Einwilligung der betroffenen Personen (Lehrkräfte) eingeholt wird.